

Checkliste für die gewerbliche Beförderung und die Entsorgung von Batterien (Akkumulatoren), Klasse 8, 2.2.8 ff. ADR Stand: Juni 08

Anforderungen an das Fahrzeug und die Ausrüstung:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
EG - Kontrollgerät / Digitaler Tachograf (> 3,5 t Art. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85; VO (EG) Nr. 561/06; VO (EG) 2135/98; VO (EG) Nr. 1360/2002 mit Anhang I B)		
HU (Hauptuntersuchung § 29 StVZO)		
AU (Abgasuntersuchung § 47 a StVZO)		
SP (Sicherheitsprüfung > 7,5 t zGM, § 29 StVZO)		
Erste-Hilfe-Material (§§ 31 b/ 35 h StVZO)		
Warndreieck (§§ 31 b/ 53 a StVZO bzw. 8.1.5 a ADR)		
Warnleuchte (> 3,5 t zGM §§ 31 b / 53 a StVZO bzw. 8.1.5 a ADR)		
Sonstige technische Ausrüstung (Bereifung / Beleuchtung / seitl. Unterfahrschutz pp.)		
A-Warntafel nach § 49(6) KrW-/AbfG		

Menge größer als 1.000 Punkte gemäß 1.1.3.6.3 ADR

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Orangefarbene Kennzeichnung nach 5.3.2.1 ff ADR		
Zwei geprüfte tragbare Feuerlöschgeräte (8.1.4 ADR) (Mindestfassungsvermögen abhängig von der zGM der Beförderungseinheit; mind. 1 x 4 kg oder 2 x 2 kg zGM < 3,5 t, mind. 1 x 2 kg und 1 x 6 kg zGM > 3,5 t u. ≤7,5 t; mind. 2 x 6 kg zGM > 7,5 t)		
Handlampe je Fahrzeugbesatzungsmitglied (8.1.5 a und 8.3.4 ADR)		
Unterlegkeil je Fahrzeug (§ 41 StVZO zGM > 4 t / 8.1.5 a ADR)		
Zwei selbststehende Warnzeichen (8.1.5 a ADR)		
Warnweste oder Warnkleidung (8.1.5 a ADR)		
Persönliche Schutzausrüstung gemäß schriftlicher Weisungen (5.4.3, 8.1.5 c ADR) zum Beispiel dichtschließende Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Augenspülflasche, geeignete Arbeitskleidung, antistatisches Schuhwerk		

Menge kleiner als 1.000 Punkte gemäß 1.1.3.6.3 ADR (< 333 Kg)

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Ein geprüftes tragbares Feuerlöschgerät (Mindestfassungsvermögen 2 kg) (8.1.4.2 ADR)		

Anforderung an die Umschließung:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Bezettelung: Gefahrzettelmuster Nr. 8 (5.2.2.2.2 ADR + Sondervorschrift 295)		
Kennzeichnung: z.B. UN 2800, UN 2794, UN 2795, UN 3028 (5.2.1.1 ADR + Sondervorschrift 295)		
Verpackungsanweisung P 801 für neue und gebrauchte Batterien UN 2794, UN 2795, UN 3028 (4.1.4.1 ADR)		
Zugelassene und geprüfte (codierte) Verpackung (4.1.1, 4.1.3 ADR)		
Zusätzlich möglich: starre Außenverpackungen oder Verschlüsse aus Holz oder Paletten		
Schutz der Batterien gegen Kurzschluss		
Zwischenschicht aus nicht leitfähigem Werkstoff		
Schutz der Pole vor Stapeldruck		
Ordnungsgemäße Verpackung und Sicherung		
Verwendung von ausschließlich inertem Polstermaterial		

Verpackungsanweisungen:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
P 003 für neue Batterien UN 2800 (4.1.4.1 ADR)		
Schutz gegen Kurzschluss		
Sichere Verpackung in starken Außenverpackungen		
Für gebrauchte Batterien UN 2800 siehe P 801 a -Akkukästen-Ladungssicherung (7.5.7.1 ADR)		
Keine beschädigte Verpackung (4.1.1.1 ADR)		
Keine Anhaftung gefährlichen Rückstände (4.1.1.1 ADR)		
Zusammenladeverbot (7.5.2.1 ADR)		

Mitzuführende Begleitpapiere für Fahrzeugführer / Fahrzeug / Gut / Beförderung:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Personalausweis oder Reisepass		
Sozialversicherungsnachweis (SGB IV)		
Führerschein (§ 4 FeV)		
Fahrzeugschein(e)/Zulassungsbescheinigung Teil I (§ 11 FzV)		
Bescheinigung Abgasuntersuchung (AU § 47a StVZO)		
Aufzeichnungspflicht (zGM >2,8 - 3,5 t) (§§ 4,6 FPersV)		
Schaublätter / Diagrammscheiben / Kontrollkarte (zGM > 3,5 t; Art. 15 VO (EWG) Nr. 3821/85); VO (EG) Nr. 561/06		
Erlaubnis nach §§ 3, 7 GüKG (zGM > 3,5 t; Ausnahme z.B. Werkverkehr)		

Güterschaden- Haftpflichtversicherungsnachweis nach § 7 a GüKG; Ausnahme zum Beispiel Werkverkehr		
Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG u. TgV)		
Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise (§§ 3 ff. NachwV) für gefährliche Abfälle		
Begleitscheine / Übernahmescheine (§§ 15 ff. NachwV)		
Eintrag zum Beispiel Abfallbezeichnung: Bleibatterien Abfallschlüssel nach AVV: 160601		
Beförderungspapier (nach 5.4.1.1.1 / 5.4.1.1.3 ADR auch bei < 1.000 Punkte)		
Eintrag zum Beispiel ABFALL UN 2800, BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER, 8		
Anzahl und Beschreibung der Versandstücke		
Gesamtmenge der gefährlichen Güter (Volumen bzw. Brutto- oder Nettomasse)		
Namen und Anschrift des Absenders		
Namen und Anschrift der(s) Empfänger(s)		
Schriftliche Weisungen / Unfallmerkblätter nach 8.1.2.1 b + 5.4.3.1 ADR (Menge >1.000 Punkte gemäß 1.1.3.6.3 ADR)		
Schulungsbescheinigung nach 8.2.1.1 ADR (Menge >1.000 Punkte gemäß 1.1.3.6.3 ADR)		
Lichtbildausweis nach 8.1.2.1 d u. 1.10.1.4 ADR (Menge >1.000 Punkte gemäß 1.1.3.6.3 ADR)		

Beförderung in loser Schüttung

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Laderäume der Fahrzeuge oder Container aus Stahl		
Verhinderung des Austritts von ätzenden Stoffen durch bauliche Maßnahmen		
Keine Batterien mit verschiedenen Stoffen und keine sonstigen Güter, die gefährlich miteinander reagieren können		
Außen an den Laderäumen oder Containern keine Anhaftungen gefährlicher Reste ätzender Stoffe des Batterieinhaltes		

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Lose Schüttung Sondervorschrift VV 14 (7.3.3 ADR) für gebrauchte Batterien der UN 2794, UN 2795, UN 2800, UN 3028		

Bedingungen:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Besonders ausgerüstete Fahrzeuge oder Container		
Intakte Laderäume der Fahrzeuge oder Container		

Bemerkung:

- Besonders ausgerüstete Fahrzeuge oder Container, Großcontainer aus Kunststoff sind nicht zulässig!
- Fahrzeuge oder Container mit beschädigten Laderäumen dürfen nicht beladen werden!

Freistellungen von den ADR-Vorschriften für UN 2794, UN 2795, UN 2800, UN 3028:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Sondervorschrift 598 a für neue Batterien (3.3.1 ADR)		

Bedingungen:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Sicherung gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung		
Tragevorrichtungen oder auf Paletten gestapelt		
Sicherung gegen Kurzschluss		
Außen keine gefährlichen Spuren von Säuren oder Laugen		

Freistellungen von den ADR-Vorschriften für UN 2794, UN 2795, UN 2800, UN 3028:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Sondervorschrift 598 b für gebrauchte Batterien (3.3.1 ADR)		

Bedingungen:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Gehäuse ohne Beschädigungen		
Sicherung gegen Auslaufen, Rutschen, Umfallen und Beschädigung, z.B. auf Paletten gestapelt		
Außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren		
Sicherung gegen Kurzschluss		

Verpackungsanweisung

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Verpackungsanweisung P 801 a für gebrauchte Batterien in Akkukästen mit einem Fassungsraum < 1 m ³) (4.1.4.1 ADR) der UN 2794, UN 2795, UN 2800, UN 3028		

Bedingungen:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Beständig gegen ätzende Stoffe		
Kein Austritt ätzender Stoffe, Dichtheit gegen andere Stoffe von außen (z.B. Wasser)		
Keine Anhaftung gefährlicher Reste des Batterieinhaltes		
Kein Beladen über die Höhe der Wände hinaus		
Keine Batterien mit Inhaltsstoffen zusammen mit sonstigen gefährlichen Gütern, die gefährlich miteinander reagieren können		
Abdeckung oder gedecktes oder bedecktes Fahrzeug oder geschlossene oder bedeckte Container aber sonstige Gefahrgutvorschriften sind anzuwenden (UN-Nummer, Buchstaben UN vorangestellt und Gefahrzettel auf gegenüberliegenden Seiten des Akkukasten)		

Gefahrgutausnahmen

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Ausnahme 20(B,E,S) (Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle)		
Abfall-Untergruppe 11.5 oder Abfall-Untergruppe 13.4		

Bedingungen:

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Inerte Polsterstoffe oder in gleichwertiger Weise in Kisten aus Holz oder Kisten aus massivem Kunststoff oder Lattenverschlag aus Holz		
Schutz gegen Kurzschluss		
Sicher verpackt in starken Außenverpackungen		
Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder massivem Kunststoff (Fassungsraum max.1 m ³)		
Beständigkeit gegen die ätzenden Stoffe in den Batterien		
Kein Austritt der ätzenden Stoffe		
Kein Eintritt anderer Stoffe (z.B. Wasser)		
Keine Anhaftung ätzender Stoffe außen		
Zusammenladeverbot mit Gütern die miteinander reagieren können		
Abgedeckte Beförderung oder in geschlossenen oder bedeckten Fahrzeugen		
Großpackmittel (IBC) aus Stahl oder starrem Kunststoff- bzw. Kombinations-Großpackmittel geprüft nach Abschnitt 6.5.6 ff. ADR		
Hebeprüfung von unten (6.5.6.4 ADR)		
Hebeprüfung von oben (6.5.6.5 ADR)		
Stapeldruckprüfung (6.5.6.6 ADR)		

Fallprüfung (6.5.6.9 ADR)		
Fachkundige Person		
Beurteilung der Abfälle hinsichtlich ihrer gefährlichen Eigenschaften		
Kenntnisse über die Anwendung dieser Ausnahmegenehmigung		
Kenntnisse über die Anwendung der GGVSE		
Ladungssicherung		
Beförderung spätestens sechs Monate nach Befüllungsbeginn		
Begleitpapiere		
Schriftliche Weisungen		
Beförderungspapier		
Eintrag: gefährliche Abfälle, Gefahrzettel, Verpackungsgruppe, Gruppe(n), Ausnahme 20		
Abnahmeerklärung des Empfängers		

Bemerkung: Bei Eintrag der Abfallgruppe, der Anzahl und der Beschreibung der Versandstücke in die schriftlichen Weisungen kann das Beförderungspapier entfallen.

Sonstiges

	Vorhanden?	
	Ja	Nein
Rauchverbot beim Be- und Entladen (7.5.9 u. 8.3.5 ADR)		
Absender/Verlader muss Beförderer/Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut... hinweisen (1.4.1 + 1.4.2 ADR)		
Verbot von Alkohol, berauschenden Mitteln und anderen die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigenden Mitteln (§ 9 Abs. 11 Nr. 18 i.V.m. § 10 Nr. 15 o GGVSE, § 24 a, c StVG)		

Legende

FeV	= Fahrerlaubnis-Verordnung
FPersV	= Fahrpersonalverordnung
FzV	= Fahrzeugzulassungs-Verordnung
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz
KrW-/AbfG	= Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
NachwV	= Nachweisverordnung
StVG	= Straßenverkehrsgesetz
StVZO	= Straßenverkehrszulassungsordnung
TgV	= Transportgenehmigungsverordnung
VO (EWG) Nr. 3821/85	= Sozialvorschriften im Straßenverkehr